

Version 1/23.04.2013

Besondere Bestimmungen
für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung

Bachelor

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 23.04.2013

Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
01	12.03.13	Dokument angelegt	JK
02	04.04.13	Änderung	JK
03	23.04.13	FB-Beschluss	JK

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Studienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxisphase	4
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	7
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlagen		7
Anlage 1	Studienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog	
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde ¹⁰	
Anlage 4	Praxismodulordnung	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17. 04. 2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit (GS) der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Migration und Globalisierung befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Es handelt sich um ein Studium der Sozialen Arbeit, wobei der inhaltliche Schwerpunkt auf dem Bereich der Migration und Globalisierung liegt. Die Studierenden setzen sich mit den verschiedenen Theorien, Methoden und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit auseinander, wobei sie sich vordergründig mit migrations- und globalisierungsbezogenen Themenfeldern befassen. Im ersten und zweiten Studienjahr werden Grundlagen geschaffen in Bezug auf rechtliche, gesellschaftliche, pädagogische und psychologische Fragestellungen. Das dritte Studienjahr verbringen die Studierenden im Ausland, wobei sie sowohl ein einsemestriges Praktikum, als auch eine einsemestrige Studienphase an der ausländischen Hochschule absolvieren. Im vierten Studienjahr setzen sie sich mit Methoden der (Selbst-)Reflektion, mit aktuellen Themen der Sozialen Arbeit sowie mit einschlägigen Forschungsmethoden auseinander. Im 8. Semester wird das Bachelormodul durchlaufen, welches neben der Verfassung der Bachelorarbeit auch das Bestehen des Kolloquiums impliziert.
- (4) Das Ziel des einjährigen Aufenthaltes im Ausland besteht darin, dass die Studierenden sich mit den sozialen Problemlagen und deren Bewältigung in anderen Ländern in Theorie und Praxis auseinandersetzen und damit Kenntnisse erwerben, die ihre Kompetenz für die Arbeit mit MigrantInnen in Deutschland deutlich verbessern. Wesentlich ist für diese Kompetenzerweiterung neben den konkreten Inhalten, die von den Partnern im Ausland vermittelt werden, die eigene Erfahrung der zeitlich begrenzten Migration und der damit verbundenen Probleme sprachlicher, kultureller und psychologischer Natur.
- (5) Das allgemeine Ziel des Soziale Arbeit Plus-Studiums ist, die Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden zu selbständigem beruflichen Handeln in den verschiedenen, insbesondere interkulturellen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform B.A..

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in 15 Module, die am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt studiert werden und einen einjährigen Auslandsaufenthalt.
- (2) Das dritte Studienjahr verbringen die Studierenden komplett an einer Partnerhochschule im Ausland, wobei dieser Aufenthalt ein Semester Studium und ein Semester Praktikum impliziert. Die jeweiligen Studieninhalte richten sich dabei nach den entsprechenden Studienordnungen der aufnehmenden Hochschule.
- (3) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 5 festgelegt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

Für den Soziale Arbeit Plus-Studiengang gilt ein gesonderter Wahlpflichtkatalog, welcher der Anlage 2 entnommen werden kann.

§ 10 Praxisphase

- (1) Das Studium beinhaltet mehrere Praxisanteile, die über die gesamte Studiendauer verteilt sind. Im zweiten Studienjahr sind ein sozialpädagogisches Blockpraktikum und ein Projekt, im dritten Studienjahr ein einsemestriges Praktikum im Ausland und im siebten Semester ein sozialadministratives Blockpraktikum vorgesehen.
- (2) Das sozialpädagogische Blockpraktikum muss in einer Einrichtung, die mit Migration oder internationalen Angelegenheiten zu tun hat, absolviert werden. Bei den dazugehörigen Methodenveranstaltungen sind Veranstaltungen zur interkulturellen Kompetenz zu belegen.
- (3) Weitere Regelungen für die Praxisanteile des zweiten und vierten Studienjahrs sind der Praxismodulordnung (Anlage 4) und dem Modulhandbuch (Anlage 5) zu entnehmen.
- (4) Die Regelungen für das Praktikum im dritten Studienjahr richten sich nach den jeweiligen Praktikumsordnungen der aufnehmenden Hochschule. In Fällen, in denen eine Anbindung an eine Hochschule nicht gegeben ist (selbst organisiertes Praktikum), entscheidet das Praxisreferat des Fachbereichs GS über die Praktikumsinhalte.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Die Meldung zu den Prüfungsleistungen hat zu der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist – spätestens vier Wochen vor den festgesetzten Terminen – in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen. Dabei können die Studierenden eine Prüferin oder einen Prüfer und bei Prüfungshausarbeiten Themen vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (2) Spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin wird ein Prüfungsplan mit den Namen der Prüferinnen oder der Prüfer und den Terminen und Orten/Räumen der Prüfung per Aushang veröffentlicht.
- (3) Hausarbeiten und Prüfungshausarbeiten können als Gemeinschaftsarbeiten von höchstens drei Studierenden erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein muss.
- (4) Zu den Prüfungsleistungen der Module des vierten Studienjahres wird zugelassen, wer die am Fachbereich angebotenen Module des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert hat.
- (5) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (6) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (7) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Sie hat bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Soziale Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Meldung zur Bachelorarbeit soll im 7. Semester erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt die Fristen für die Meldung fest.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:
 1. der Nachweis, dass die Module 10 bis 130 erfolgreich abgeschlossen sind,
 2. ein Vorschlag für die Referentin/den Referenten und gegebenenfalls für die Korreferentin/den Korreferenten sowie ein Themenvorschlag,
 3. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Soziale Arbeit Plus- Studiengang eingeschrieben ist.
- (5) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine Arbeit, für die empirische Beobachtungen oder Erhebungen durchzuführen sind, kann eine Bearbeitungszeit von bis zu vier Monaten festgelegt werden.

- (8) Die Ausgabe und die Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung zum vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs. Beim Versand auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt die oder der Studierende.
- (9) Die Kolloquien finden in der Regel einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Über zusätzliche Kolloquiumstermine entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Hier sind die Einzelleistungen gemäß § 23 Abs. 6 ABPO zu erbringen.
- (11) Zum Kolloquium angemeldet und zugelassen sind alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bachelorarbeit spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums abgegeben und mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, und die weiterhin den erfolgreichen Abschluss des Moduls 140 nachweisen können. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (12) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:
1. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten,
 2. den Tag und die Uhrzeit des Kolloquiums,
 3. die Angabe des Raumes, in dem das Kolloquium stattfindet,
 4. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
 5. den spätesten Zeitpunkt für einen Rücktritt vom Kolloquium.
- Die Veröffentlichung des Prüfungsplanes gilt als Ladung.
- (13) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 25 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen beträgt die Prüfungsdauer pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat zwischen 25 und 45 Minuten.
- (14) Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie – mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und des Prüfungsausschusses – andere Professorinnen und Professoren, geladene Gäste und Studierende des Studienganges zugelassen, jedoch keine Kandidatinnen und Kandidaten, die im gleichen Zeitraum zum Kolloquium gemeldet sind. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Vor Entsendung ins Ausland haben die Studierenden entsprechende Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B1) nachzuweisen. Sprachkurse können in den ersten beiden Studienjahren belegt werden.
- (2) Englischsprachkenntnisse (mindestens A-Niveau) sind darüber hinaus auch nachzuweisen.
- (3) Ein Wechsel vom Soziale Arbeit Plus-Studiengang in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist jederzeit möglich. Ein Übergang von dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in den Soziale Arbeit Plus-Studiengang ist bei Einzelfallprüfung und Verfügbarkeit von Studienplätzen möglich. Ein Wechsel des Studiengangs ist nur einmalig möglich und somit verbindlich.
- (4) Bei einem fehlenden Nachweis eines Auslandspraktikums und Studienplatzes im Ausland bis Ende des 4. Semesters erfolgt eine automatische Überführung in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Entfällt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Studienprogramm**
- Anlage 2 Wahlpflichtkatalog**
- Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde**
- Anlage 4 Praxismodulordnung**
- Anlage 5 Modulhandbuch**

Anlage 1 Studienprogramm

Soziale Arbeit Bachelor Plus Teilstudiengang Migration und Globalisierung

1. Semester

Modul 10: Studieneingangsgruppe, 5 CP

Modul 20: Theorie, Geschichte und Methoden der Sozialen Arbeit, 15 CP

Modul 30: Kunst, Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit, 10 CP

Modul 40: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit, 10 CP

Modul 50: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit, 10 CP

Modul 60: Pädagogische und ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit, 10 CP

2. Semester

3. Semester

Modul 70: Handlungsmethoden und Interventionsformen der Sozialen Arbeit, einschließlich 1. Praxisphase: sozialpädagogisches Blockpraktikum (120 h), 15 CP

Modul 80: Sozialpolitik und soziale Dienste, 10 CP

Modul 90: Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit, 15 CP

Modul 100: 2. Praxisphase: Projekte (210 h), 20 CP

4. Semester

5. Semester

Auslandsstudium, 30 CP - Programm der Partnerhochschule

6. Semester

Auslandspraktikum/Praxissemester, 30 CP

7. Semester

Modul 140: Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit, 10 CP

Modul 110: 4. Praxisphase: sozialadministratives Blockpraktikum (120 h), 10 CP

Modul 130: Aktuelle Themen der Sozialen Arbeit, 10 CP

Modul 120: Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit, 15 CP

8. Semester

Modul 150: Bachelormodul, inklusive Kolloquium, 15 CP

Wahlfächer – Sprachen

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Soziale Arbeit Plus – Wahlpflichtkatalog

Es handelt sich hier um Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit. Der Fachbereich kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Modul 20 – Theorie, Geschichte und Methoden Sozialer Arbeit:

- Social Work in Europe (Englisch)
- International Fields of Social Work (Englisch)
- Gemeinwesenarbeit in internationalen Kontexte
- Methoden der Sozialen Arbeit im soziokulturellen Kontext
- Soziale Arbeit in der Türkei

Modul 70 – Handlungsmethoden und Interventionsformen Sozialer Arbeit:

- Soziale Kulturarbeit
- Krach der Kulturen – die Auseinandersetzung mit nationalen Vorurteilen
- Interkulturelle Kompetenz
- Soziale Arbeit mit älteren MigrantInnen
- Rollenspiel als Methode der Arbeit in Migrationsdiensten
- Rassismuskritik
- Antirassistische Jugendarbeit

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)

erworben: **240 CP**

Pflichtmodule

Modul 10	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 20	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 30	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 40	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 50	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 60	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 70	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 80	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 90	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 100	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 110	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 120	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 130	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 140	Note (X,X)	[XX CP]
Modul 150	Note (X,X)	[XX CP]

Wahlpflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema

Text		
Text		
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS
(falls zutreffend) 240 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 4 Praxismodulordnung

Anlage 4: Praxismodulordnung

**Praxismodulordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit Puls –
Migration und Globalisierung
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit
der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
vom 23.04.2013**

Inhalt:

§ 1 Lehr- und Lernform

§ 2 Ablauf des Praktikums

§ 3 Zielsetzung

§ 4 Nachbereitung

§ 5 Bewertung

§ 6 Haftungsklausel

§ 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Anhang: Aufgabenstellung für den Praxisbericht

§ 1 Lehr- und Lernform:

Das Modul 70 setzt sich zusammen aus dem zu absolvierenden Praktikum (§4 Abs. 7 ABPO), der Verfassung eines entsprechenden Praxisberichts (§13 Abs.3 ABPO) und dessen anschließender Präsentation (§13 Abs. 5 ABPO) im Zuge der Lehrveranstaltung zur Nachbereitung.

§ 2 Ablauf des Praktikums

- (1) In der vorlesungsfreien Zeit absolviert der/ die Studierende ein Blockpraktikum an einer Praxisstelle im Handlungsfeld Migration bzw. Globalisierung.
- (2) Das Praktikum umfasst vier Wochen á 30 Wochenstunden Arbeitszeit.
- (3) Die Praxisstelle ist durch das Praxisreferat der Hochschule Darmstadt zu genehmigen.
- (4) Die Anleitung in der Einrichtung ist durch mindestens einen Sozialpädagogen/eine Sozialpädagogin sicherzustellen.
- (5) Nach Absolvieren des Praktikums erstellen die Studierenden einen Praxisbericht, welcher nach Maßgabe der im Anhang durchgeführten Gliederung zu fertigen ist.

§ 3 Zielsetzung

Der/ die Studierende lernt die Praxis in ihrer Kontinuität sowie deren spezifischen Aufgaben im System sozialer und gesellschaftlicher Bezüge kennen. Er/ sie setzt sich mit Erklärungsmodellen und Handlungskonzepten auseinander und reflektiert die eigene Rolle als Sozialpädagoge/in.

Neue Perspektiven für die eigene sozialpädagogische Arbeit werden gewonnen und in das eigene Handeln umgesetzt.

§ 4 Nachbereitung

- (1) Im auf das Praktikum folgenden Semester, spätestens jedoch im 3. Semester absolviert der/ die Studierende eine Veranstaltung zur Nachbereitung des Blockpraktikums (2 SWS).
- (2) Vor Beginn der Veranstaltung wird ein Praxisbericht bei dem/ der entsprechenden Dozent/in eingereicht.
- (3) Der Abgabetermin für den Praktikumsbericht ist dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (4) Im Rahmen der Veranstaltung stellt der/ die Studierende eine Präsentation der Praxisstelle vor. Diese wird reflektiert und diskutiert.

- (5) Das Ziel der Nachbereitungsveranstaltung besteht im Schwerpunkt darin, dass der/ die Studierende lernt, die Erfahrungen aus dem Blockpraktikum kritisch und selbstkritisch einzuschätzen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln abzuleiten.

§ 5 Bewertung

- (1) Die Nachbereitung ist eine unbewertete Prüfungsleistung (§10 Abs. 5 ABPO), d.h. diese wird nicht benotet. Erfüllt der/die Studierende die Anforderungen, so gilt diese als „mit Erfolg abgelegt“ (§10 Abs 5 ABPO).
- (2) Die gemäß Abs. 1 bestandene Prüfungsleistung ist die Voraussetzung für die Herausgabe des Themas der Hausarbeit in Modul 70.

§ 6 Haftungsklausel

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

Anhang

Praxismodulordnung des Sozialpädagogisches Blockpraktikum im Modul 70 für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung

Aufgabenstellung für den Praxisbericht (§13 Abs. 3 ABPO)

Gliederungsvorgaben:

1. Beschreibung
 - 1.1 des Trägers
 - 1.2 der Einrichtung
 - 1.3 der gesetzlichen Grundlage
2. Besonderheiten des Klientel/ der Zielgruppe
3. Konzeptionelle Arbeit der Einrichtung
 - 3.1 Theoretischer Ansatz
 - 3.2 Erkennbare Umsetzung in die Praxis
4. Beschreibung der eigenen Tätigkeit
5. Auswertung/ Reflexion/ eigene Lernerfahrungen
6. Eigene berufliche Perspektive in diesem Arbeitsfeld

Der Bericht umfasst ca. 10 Seiten.

Die Genehmigung des Praxisreferats sowie die Bescheinigung der Praxisstelle sind dem Praxisbericht anzufügen.

Anlage 5 Modulhandbuch